

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 29. Januar 2020**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0361/16 - 3.2.03

Anmeldenummer: 09012038.7

Veröffentlichungsnummer: 2299200

IPC: F24H3/04, F24H9/18, H05B3/24,
B60H1/22

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Elektrische Heizvorrichtung

Patentinhaberin:
Eberspächer catem GmbH & Co. KG

Einsprechende:
BorgWarner BERU Systems GmbH
MAHLE International GmbH

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ R. 84(1), 100(1)

Schlagwort:
Erlöschen des Patents in allen benannten Vertragsstaaten -
Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0361/16 - 3.2.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.03
vom 29. Januar 2020

Beschwerdeführerin: BorgWarner BERU Systems GmbH
(Einsprechende 1) Mörikestr. 155
71636 Ludwigsburg (DE)

Vertreter: Twelmeier Mommer & Partner
Patent- und Rechtsanwälte
Westliche Karl-Friedrich-Strasse 56-68
75172 Pforzheim (DE)

Beschwerdeführerin: MAHLE International GmbH
(Einsprechende 2) Pragstrasse 26-46
70376 Stuttgart (DE)

Vertreter: Grauel, Andreas
Grauel IP
Patentanwaltskanzlei
Wartbergstrasse 14
70191 Stuttgart (DE)

Beschwerdegegnerin: Eberspächer catem GmbH & Co. KG
(Patentinhaberin) Gewerbepark West 16
76863 Herxheim (DE)

Vertreter: Grünecker Patent- und Rechtsanwälte
PartG mbB
Leopoldstraße 4
80802 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 18. Dezember 2015 zur Post gegeben wurde und mit der die Einsprüche gegen das europäische Patent Nr. 2299200 aufgrund des Artikels 101 (2) EPÜ zurückgewiesen worden sind.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender G. Ashley

Mitglieder: V. Bouyssy

D. Prietzel-Funk

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerdeführerinnen (Einsprechenden) haben gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts über die Zurückweisung der Einsprüche, zur Post gegeben am 18. Dezember 2015, form- und fristgemäß Beschwerden eingelegt.

II. Mit einer Mitteilung nach Regel 84(1) EPÜ vom 2. September 2019 wurden die Beteiligten darüber unterrichtet, dass das Patent für alle benannten Vertragsstaaten erloschen sei, das Beschwerdeverfahren aber auf Antrag der Beschwerdeführerinnen fortgesetzt werden könne, sofern dieser Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung eingeht.

III. Keine der Einsprechenden hat innerhalb der gesetzten Frist einen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

Entscheidungsgründe

Ist ein Patent in allen benannten Vertragsstaaten erloschen, kann gemäß Regel 84 (1) EPÜ in Verbindung mit Regel 100 (1) EPÜ sowohl ein Einspruchsverfahren als auch ein etwaiges nachfolgendes Beschwerdeverfahren nur fortgesetzt werden, wenn der Einsprechende dies fristgerecht beantragt.

Da hier ein solcher Antrag von keiner der Beschwerdeführerinnen gestellt worden ist, ist das Beschwerdeverfahren durch Entscheidung der Kammer einzustellen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Spira

G. Ashley

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt